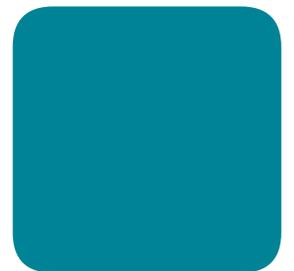




Die Gebäudedienstleister  
Bundesinnungsverband

# Blickpunkt.

DAS MAGAZIN DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS.



nr. **03**  
2023

**EINBLICKE** Auftragsvergabe in der Gebäudereinigung • Widerrufsrecht **RÜCKSCHAU** BIV-Mitgliederversammlung • Vorstandsratssitzung • CMS in Berlin **SICHTWEISEN** Im Gespräch mit CMS-Direktorin Ruth Senitz

---

## SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Sie alle kennen die Redewendung: „Was lange währt, wird endlich gut!“ – und genau mit diesem Satz lässt sich die „CMS Berlin“ bestens zusammenfassen, die ich in diesem Vorwort in den Mittelpunkt meiner Betrachtungen stellen möchte.

Vier Jahre lang haben wir nach der pandemiebedingten Absage „unserer Messe“ im Jahr 2021 auf die Rückkehr warten müssen. Verbunden war diese unfreiwillige Messe-Pause stets mit vielen Fragezeichen – vor allem, ob die „CMS Berlin“ nahtlos an ihre Erfolgsgeschichte und ihre Akzeptanz auf Seiten der Besucher würde anschließen können.

Seit dem 22. September 2023, dem Abschlusstag der Messe, wissen wir, dass dies gelungen ist! Zum 11. Mal hat die „CMS Berlin“ in diesem Jahr auf dem Berliner Messegelände stattgefunden – und sie zog mit rund 21.000 Besucherinnen und Besuchern (2019: rund 20.000) so viele Menschen an wie nie zuvor in ihrer Vergangenheit. Das ist ein starkes Ergebnis!



Gemeinsam sind wir stark! In diesem Sinne möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten bedanken, die so hart, so lange und so nachhaltig für den Erfolg der Messe gearbeitet haben:

- Unser Dank geht an die „Messe Berlin“, namentlich an das Team um die neue CMS-Chefin Ruth Senitz, deren ausführliches BLICKPUNKT-Interview (Seiten 14/15) ich Ihnen an dieser Stelle wärmstens empfehlen möchte.
- Wir bedanken uns herzlich bei unseren beiden Verbändepartnern VDMA und IHO sowie bei allen Beiratsmitgliedern.
- Wir sagen unserem BIV-Bundesvorstandsmitglied Tanja Čujić-Koch herzlichen Dank für die Übernahme des Juryvorsitzes beim „Purus Innovation Award“.
- Genauso möchte ich unserem Stellvertretenden Bundesinnungsmeister Hans Ziegler danken, dass er den Empfang des „Mobility Cleaning Circle“ auf unserem Verbändestand verantwortet hat.
- Wir bedanken uns beim Berliner Staatssekretär für Bauen, Alexander Slotty, der mit seiner Teilnahme am Eröffnungsrundgang ein politisches Statement im Sinne der Messe gesetzt hat.
- Genauso möchten wir uns bei unserem Europäischen Dachverband EFCI bedanken, der anlässlich der Messe seine Vorstandssitzung extra in Berlin hat stattfinden lassen (Seite 9).
- Einen ganz wesentlichen Beitrag zum Gelingen der „CMS Berlin“ hat auch unser „Praxisforum“ mit rund 25 Vortragsthemen geleistet. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang bei allen Referentinnen und Referenten auf der Bühne bedanken.
- Erlauben Sie mir zudem, unserem Team der BIV-Geschäftsstelle um Hauptgeschäftsführer Wolfgang Molitor für den Einsatz herzlich Danke zu sagen.

Die „CMS Berlin“ ist mehr als eine Messe, sie bedeutet für den BIV eine intensive Woche des Netzwerkens, des Austausches und der Gremienarbeit. So fand traditionell am Abschluss-Freitag wie gewohnt unsere Mitgliederversammlung statt (Seite 12), wo wir zum zweiten Mal unseren „Newcomerpreis“ verliehen haben (Seite 11). Dazu habe ich den Delegierten meinen traditionellen „Bericht aus Berlin“ präsentiert und der Vorsitzende unserer Tarifkommission, Christian Kloevekorn, hat uns alle auf intensive Tarifverhandlungen im kommenden Jahr eingeschworen. Zudem haben wir ein bis dato gut gehütetes Geheimnis gelüftet – und zwar, wann und wo im Jahr 2024 gemeinsam mit dem Fachmagazin „Rationell Reinigen“ unser nächstes „Zukunftsforum Gebäudedienste“ stattfinden wird. Im Jahr 2022 waren wir in Bayern – im kommenden Jahr machen wir uns als Verband auf ins benachbarte Thüringen: wir freuen uns, Sie alle sehr zahlreich am 5. und 6. November 2024 in der Kulturstadt Weimar begrüßen zu dürfen! Unsere Herbst-Mitgliederversammlung findet zuvor am Nachmittag des 4. Novembers 2024 statt. Übrigens: wenn Sie schon jetzt die nächste „CMS Berlin“ fest in Ihren Terminkalender eintragen möchten, dann müssen Sie sich den 23. bis 26. September 2025 notieren.

Unser drittes Verbands-Quartal war gekennzeichnet von der „CMS Berlin“ – in diesem Sinne finden Sie in diesem aktuellen BLICKPUNKT reichlich Impressionen, Bildmaterial und Artikel rund um die Messe. Allerdings haben sich zwischen Juli und September auch andere nennenswerte Dinge beim BIV zugetragen, über die wir in diesem Heft gerne berichten möchten. So haben die beiden Ausschüsse „Rechts- und Wettbewerbsfragen“ sowie „Technik und Betriebswirtschaft“ in Bayern bzw. in Berlin in den vergangenen Tagen die Ausschuss-Herbstsaison eingeläutet (Seite 10). Zudem haben wir uns bereits im Juli im Rahmen des Vorstandsrates in Berlin getroffen und mit einem hochspannenden Gast das leidige Thema der Bürokratie intensiv diskutiert (Seite 8). Wir haben eines der wichtigsten politischen Hauptstadtfeite besucht und last but not least eine öffentlichkeitswirksame Reinigungsaktion zum „Tag des Handwerks“ am 16. September durchgeführt. Für seine persönliche Unterstützung der Aktion möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal ganz ausdrücklich beim Präsidenten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), Jörg Dittrich, bedanken (Seite 9).

Lassen Sie mich die Schlusszeilen meines Vorworts zwei großartigen Unternehmern widmen, die in den vergangenen Wochen nach einem erfüllten und überaus erfolgreichen Leben von uns gegangen sind: Karl Breer (87) und Claus Wisser (81). Im Namen des Bundesvorstands und all unserer Mitgliedsunternehmen möchte ich beiden Familien meine und unsere aufrichtige Anteilnahme aussprechen. So sehr sich die Biografien der beiden Persönlichkeiten im Detail auch unterscheiden mögen – beide eint ihre Leidenschaft, ihr Einsatz, ihr Fleiß, ihre Intelligenz und Weitsicht, mit der sie ihre Erfolgsgeschichten geschrieben haben. Mit Karl Breer und Claus Wisser verlieren wir als Verband und verlieren wir als Handwerk nicht nur zwei großartige und engagierte Unternehmer, wir verlieren zwei wunderbare Menschen. In diesem Sinne werden wir beiden ein ehrendes Gedenken bewahren.



Herzlichst  
Ihr Thomas Dietrich  
Bundesinnungsmeister

## INHALT

### GUT ZU WISSEN!

#### VORSPRUNG

Auftragsvergabe in der Gebäudereinigung	Seite 4
Lara Chateigner, neue BIV-Assistentin im Bereich Veranstaltungsmanagement	Seite 6
Widerrufsrecht besteht nicht bei Bedenkzeit des Verbrauchers	Seite 7

### GEBÄUDEDIENSTLEISTER IM GESPRÄCH

#### RÜCKSCHAU

Vorstandsrat in Berlin	Seite 8
EFCI in Berlin	Seite 9
Tag des Handwerks	Seite 9
Ausschuss Technik und Betriebswirtschaft	Seite 10
Ausschuss Rechts- und Wettbewerbsfragen	Seite 10
PKM-Sommerfest 2023	Seite 11
„Newcomerpreis“ 2023 geht nach Bayern	Seite 11
Mitgliederversammlung in Berlin	Seite 12
Bundestags-Anhörung zur Arbeitszeitaufzeichnung	Seite 12
Treffen IHO/BIV	Seite 13

### IM INTERVIEW

#### SICHTWEISEN

Auf ein Wort mit Ruth Senitz	Seite 14
------------------------------	----------

### VERANSTALTUNGEN

#### VORSCHAU

CMS Berlin 2023	Seite 16
-----------------	----------

### ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

#### ÜBERBLICK

Das Gebäudereiniger-Handwerk in Zahlen	Seite 18
Termine	Seite 19
Impressum	Seite 19

# Gut zu wissen!

## AKTUELLE INFORMATIONEN FÜR GEBÄUDEDIENSTLEISTER

### ■ AUFTRAGSVERGABE IN DER GEBÄUDEREINIGUNG

Die Auftragsvergabe in der Gebäudereinigung ist geprägt durch Elemente des Dienst- und des Werkvertragsrechts je nach Ausgestaltung der jeweiligen Verträge. Probleme bereitet in der Praxis die Vermischung dienst- und werkvertraglicher Regelungen. Die privaten oder öffentlichen Auftraggeber versuchen durch die Vertragsgestaltungen „Cherry Picking“ zur Verbesserung der eigenen Rechtsposition zu betreiben. Aus der Vermischung der Vertragstypen wird der Auftraggeber (AG) unverhältnismäßig begünstigt, während der Auftragnehmer (AN) das wirtschaftliche Risiko trägt. In der Praxis wird vertreten, dass die Vermischung aus Dienst- und Werkvertrag vergaberechtswidrig ist und daher von einem Vermischungsverbot auszugehen ist. Dieser Auffassung ist zuletzt das OLG Düsseldorf in dem Vergabeverfahren, Beschluss vom 12.07.2021, 22 U 8/21, mit unzureichender Argumentation entgegengetreten. Im Nachfolgenden werden anhand ausgewählter Vertragsbedingungen der Unterschied zwischen dem Dienst- und Werkvertragsrecht dargestellt und die Unbilligkeiten, die sich aus der Vermischung beider Vertragstypen für die Gebäudedienstleister ergeben, aufgezeigt.

Gebäudereinigungsverträge können in ihrer Grundlage als Dienst- oder Werkvertrag ausgestaltet sein. Der Dienstvertrag unterscheidet sich vom Werkvertrag dadurch, dass bei einem Dienstvertrag der Auftragnehmer die Arbeiten nach Weisung des Auftraggebers ausführt. Geschuldet ist das Bemühen der Leistungserbringung, nicht der Leistungserfolg als solcher. Wurde die Leistung erbracht, ist die Vergütung sofort zu leisten.

Beim Werkvertrag ist über die Erbringung der versprochenen Dienste hinaus der mit dem Vertrag bezweckte Leistungserfolg geschuldet, z.B. beim Winterdienst die erfolgreiche Beseitigung von Schnee- und Eisglätte. Der Auftragnehmer entscheidet selbst, wie er den Auftrag erfüllt.

Der Gebäudereinigungsvertrag kann Elemente aus beiden Vertragstypen enthalten, was die Einordnung in der Praxis erschwert. Die Rechtsprechung ordnete Gebäudereinigungsverträge überwiegend als erfolgsbezogenem Werkvertragsrecht, teilweise aber auch dem Dienstvertragsrecht zu.

Zum Verständnis nachfolgend einige Hinweise zum Dienstvertrag und anschließend zum Werkvertrag:

#### a) Regeln des Dienstvertragsrechts nach den §§ 611-630 BGB im Einzelnen:

- Kennzeichnend für den Dienstvertrag ist das Weisungsrecht des Auftraggebers.
- Geschuldet werden die vereinbarte Tätigkeit und kein bestimmter Leistungserfolg, § 611 BGB.
- Die Vergütung ist nach Erbringung der Leistung sofort fällig, § 614 BGB.
- Es bestehen keine Mängelgewährleistungsrechte wie im Werkvertragsrecht, die Vergütung kann daher wegen Schlechtleistung nicht gekürzt (gemindert) werden, nur wenn die vereinbarten Stunden nicht erbracht wurden.
- Die Vereinbarung von Probezeiten und Verlängerung der Probezeit ist zulässig.
- Der Dienstvertrag endet entweder durch ordentliche Kündigung, Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, Erreichen des Zweckes oder durch Aufhebungsvereinbarung, § 620 BGB.
- Es besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht, ein Grund ist nicht erforderlich, § 621 BGB.

#### b) Regeln des Werkvertragsrechts §§ 631-650 BGB im Einzelnen:

- Der AN schuldet die Herstellung eines Werkes, also den Leistungserfolg. Er entscheidet über die Form der Leistungserbringung.
- Eine Probezeit kennt das Werkvertragsrecht des BGB nicht.
- Für den AG besteht ein sogenanntes „Freies Kündigungsrecht“: Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen.
- Der AG schuldet dem AN im Falle der Kündigung jedoch die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
- Der AN hat, anders beim Dienstvertrag, kein ordentliches Kündigungsrecht.
- Fälligkeit der Vergütung ab Abnahme der Leistung.
- Pflicht des AG zur Abnahme des mangelfrei hergestellten Werkes.
- Ab Abnahme greifen die Gewährleistungsrechte wie Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz.



Im Rahmen der Vertragsfreiheit werden in der Praxis häufig dienst- oder werkvertragliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vermischt, sogenannter gemischttypischer Vertrag (Vertrag sui generis). Dieser Vertragstyp ist im BGB nicht speziell normiert. Nach der Rechtsprechung ist die Vermischung von dienst- und werkvertraglichen Regelungen aufgrund der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bildet ein gemischter Vertrag ein einheitliches Ganzes und kann deshalb bei der rechtlichen Beurteilung nicht in seine verschiedenen Bestandteile zerlegt werden. Die gemischten Verträge sind grundsätzlich dem Recht des Vertragstyps zu unterstellen, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Rechtsgeschäfts liegt.

Die Unterschiede zwischen Werk- und Dienstvertrag sind unschwer zu erkennen. Im Vertragsrecht gilt der Grundsatz, pacta sunt servanda, Verträge sind einzuhalten. Daher ist den Vertragsverhandlungen besondere Aufmerksamkeit geboten. Durch die Vermischung der Vertragstypen gelingt es den Auftraggebern, bei der Vertragsgestaltung die Vorteile des Dienstvertragsrechtes, wie bspw. nur geleistete Stunden vergüten zu müssen, mit den Vorteilen des Werkvertragsrechtes, wie das Bestehen von Gewährleistungsrechten, zu verknüpfen. Dies führt für den Auftragnehmer zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, während der AG die Vorteile des Dienst- und Werkvertragsrechtes für sich nutzt.

Wie nachfolgend ausgeführt, ist der Auftragnehmer an den Vertrag gebunden, wie er geschlossen wurde, während der Auftraggeber sich jederzeit, bei entsprechender vertraglicher Regelung, vergütungsfrei durch eine einfache Kündigung von dem Vertrag lösen kann. Der Auftragnehmer kann im Regelfall auch bei grober Unbilligkeit keine Auflösung des Vertrages oder Anpassung der Vergütung über die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB erreichen. Die Rechtsprechung stellt an die Auflösung eines Vertrages bzw. die Anpassung der Vergütung über § 313 BGB derart hohe Anforderungen, die in der Praxis schwer erreichbar sind.

**Nachfolgend zusammengefasst nachteilige Vertragsregelungen aus der Praxis mit Erläuterungen:**

- **Hauptleistungspflichten:** Die Verknüpfung von Reinigungserfolg und der Erbringung vertraglich geschuldeter Mindeststunden als Hauptleistungspflicht führt im Ergebnis dazu, dass die Vergütung gekürzt werden kann, wenn das Reinigungsergebnis und/oder die vereinbarte Mindeststundenzahl nicht eingehalten wurde. Der AN kann nicht durch eine effiziente Auftragsausführung die Kosten reduzieren und damit sein Betriebsergebnis verbessern.
- **Optionsrecht auf Vertragsverlängerung:** Unbillig ist das einseitige Recht des AG auf Vertragsverlängerung um ein oder zwei weitere Jahre zu den vereinbarten Konditionen. Das einseitige Optionsrecht des AG ist insbesondere dann problematisch, wenn sich das Objekt aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nicht auskömmlich erweist. Der AN ist gebunden. Eine Anpassung der Konditionen ist vertraglich in der Regel nicht vereinbart und

über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB in der Praxis kaum durchsetzbar.

- **Probezeit:** Bei der Vereinbarung einer sechsmonatigen Probezeit mit Verlängerungsoption wird darüber hinaus übersehen, dass beispielsweise bei Einstellung neuer Mitarbeiter nach sechs Monaten das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung findet. Während der Vertrag nach über sechsmonatiger Dauer vergütungsfrei kündbar ist, muss der AN im Falle von Kündigungen das KSchG einschließlich der Sozialauswahl beachten. Auch eingegangene Dauerschuldverhältnisse (bspw. Leasingverträge) sind nicht ohne weiteres kündbar.
- **Entschädigungslose vertragliche Kündigungsregelungen in der Praxis:** Nach § 648 Satz 1 BGB kann der AG den Vertrag jederzeit kündigen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen bleibt im Werkvertragsrecht erhalten. Diese Regelung wird jedoch durch einseitige vertragliche Regelungen in der Praxis aufgehoben:
  - Kündigung im Falle der Eigenleistung des AG.
  - Bei fehlendem Bedarf, z. B. Schließung der Turnhalle.
  - Bei Kündigung, wenn der Endkunde des AG kündigt.
  - Kündigungsrecht, wenn das Objekt nicht mehr im Eigentum des AG steht.
- **Probezeit + Ausschluss der Vergütung nach § 648 Satz 2 BGB:** Die Regelung einer Probezeit mit dem Recht des AG zur freien Kündigung nach § 648 BGB führt zum Ausschluss des im Werkvertragsrecht geltenden Vergütungsanspruches des AN nach § 648 Satz 2 BGB.

Die obigen Regelungen sind unverhältnismäßig. Die Objekte können entschädigungslos mit der Begründung der Eigenleistung oder fehlendem Bedarf gekündigt werden.

**Beispielhafte weitere problematische Regelungen in der Praxis:**

- Bei Reklamationen des AG bestehen zu kurze Nachbesserungsfristen.
- Die Anforderungen an das Vorliegen von außerordentlichen Kündigungsgründen sind zu gering. Es droht eine kostenträchtige Ersatzvornahme zu Lasten des AN.
- Vertragsstrafen bei mangelhafter Leistung.
- Fehlende Regelungen bei Materialpreisssteigerungen.

Bei den in der Praxis vorkommenden vertraglichen Regelungen handelt es sich im Regelfall um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs). Die AGBs sind im Unterschied zu Individualvereinbarungen vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftraggebers für eine Vielzahl von Verträgen. Bei der Prüfung ob AGB vorliegen, kommt es jeweils auf die einzelne Klausel im Vertrag an. Bei den AGBs sind die Beschränkungen der §§ 305ff. BGB zu beachten. Dies gilt auch für die Verträge im Rahmen öffentlicher Vergaben.



Nach § 307 Abs. 1 BGB können Vertragsklauseln unwirksam sein, wenn diese entgegen den Geboten von Treu und Glauben den Vertragspartner

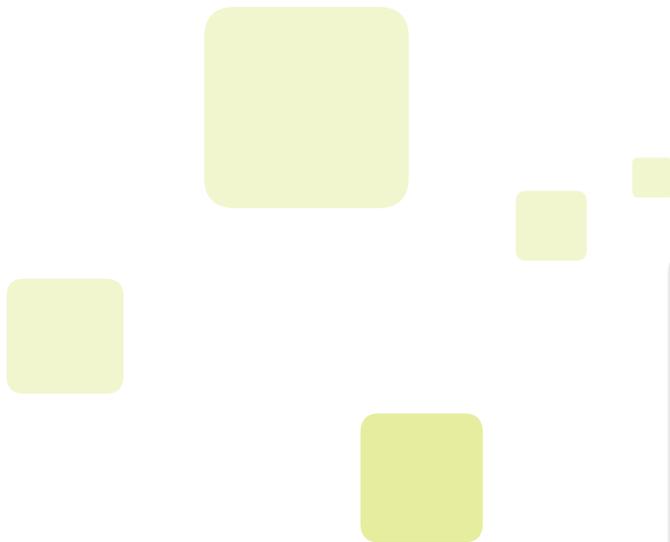
- unangemessen benachteiligen,
- die Bestimmung unklar und missverständlich ist und/oder
- mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen unvereinbar sind.

Bei den Verträgen, die im Rahmen von öffentlichen Vergaben vorgegeben werden, ist bei jeder einzelnen strittigen Klausel daher zu prüfen, inwieweit die Regelung gegen § 307 Abs. 1 BGB verstößt.

Wie die obigen Beispiele zeigen, führt die Vermischung der Vertragstypen zu einer Begünstigung des Auftraggebers. Nach der Rechtsprechung führt die Vermischung aus dienst- und werkvertraglichen Regelungen jedoch nicht automatisch zu einer unangemessenen Benachteiligung des Auftragnehmers und stellt einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB dar. Eine Vertragsbestimmung ist dann unwirksam, wenn der Auftraggeber durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen, vgl. BGH, Urteil vom 25.04.2001, VIII ZR 135/00.

Die obigen Beispiele belegen, dass die Vermischung dienst- und werkvertraglicher Regelungen den Auftragnehmer in der Praxis unbillig belasten, während der öffentliche oder private Auftraggeber durch die Vermischung unverhältnismäßig begünstigt wird. Der Auftragnehmer trägt einseitig das wirtschaftliche Risiko. Kommt es zwischen den Parteien zum Streit, wird zwar von den Gerichten geprüft, ob die gewählte Ausgestaltung des Vertrages wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist; damit ist dem Auftragnehmer aber nicht gedient, trägt er doch das hohe Prozesskostenrisiko. Zwar verlangt die Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung nach § 307 Abs. 1 BGB, dass dem Auftragnehmer eine ausreichende Kompensation gewährt werden muss, sie stellt aber, wie der Beschluss des OLG Düsseldorf exemplarisch belegt, hohe Anforderungen an die Unwirksamkeit der vertraglichen Regelung. Die Vorstellung, dass der Auftraggeber, wie von einer unsichtbaren Hand gelenkt, vorausseilend, für eine ausreichende Kompensation der Leistungspflichten sorgt, heißt schlicht, dem Auftragnehmer „Steine, statt Brot“ zu geben.

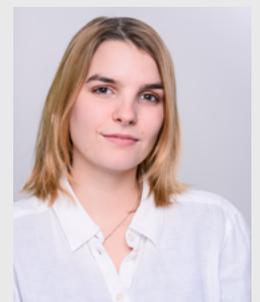
In einer mit den öffentlichen Auftraggebern geführten Diskussion muss auf die Unbilligkeiten bestimmter Klauseln hingewiesen und von den öffentlichen Auftraggebern gefordert werden, die Vertragsbedingungen vollständig zu überarbeiten. Gegen unangemessene Vertragsregelungen sollten sich die Auftragnehmer mit der Vergaberüge ggf. mit der Anrufung der Vergabekammer wehren.



In eigener Sache

#### Neues Gesicht im BIV

Seit September dieses Jahres verstärkt Lara Chateigner als Assistentin im Veranstaltungsmanagement unser BIV-Team. Sie hat sich direkt nach ihrer kaufmännischen Ausbildung dafür entschieden, zu uns in den Verband zu kommen. Von der Organisation der Ausschüsse, der Mitgliederversammlung bis hin zur Messe und der Deutschen Meisterschaft – Frau Chateigner ist künftig für alle Fragen rund um unsere Veranstaltungen Ihre Ansprechpartnerin.



Wir freuen uns sehr und sagen: Herzlich Willkommen!





## ■ WIDERRUFSRECHT BESTEHT NICHT BEI BEDENKZEIT DES VERBRAUCHERS

Das „Haustürwiderrufsrecht“ gibt Verbrauchern eine zusätzliche Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen von abgeschlossenen Verträgen durch Widerruf zu trennen. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu privaten Zwecken abschließen. Die folgenden Regelungen gelten daher nicht für Einzelunternehmer und Freiberufler in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Dieser Widerruf kann für Unternehmen aus der Branche teuer werden, wenn bereits mit der Ausführung von Dienstleistungen (Reinigung, Winterdienst etc.) begonnen worden ist. Durch eine Entscheidung des BAG wurde das Bestehen dieses Verbraucherrechts im Anwendungsbereich eingegrenzt. Es besteht kein Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher das Angebot prüfen und überdenken kann und dieses zum Beispiel erst am kommenden Tag angenommen wird.

Das Haustürwiderrufsrecht bezieht sich auf das Recht von Verbrauchern, einen Vertrag, der an der eigenen Haustür oder an einem anderen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ort oder ausschließlich mit elektronischen Mitteln abgeschlossen worden ist, innerhalb einer Frist von in der Regel 14 Tagen zu widerrufen. Es handelt sich dabei um eine spezielle Regelung im Verbraucherrecht, die darauf abzielt, Verbraucher vor unüberlegten Vertragsabschlüssen an der Haustür zu schützen. Gerade auch in der Branche werden Verbraucherverträge in

der Regel nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmens abgeschlossen.

Der Gesetzgeber sah diese Regelung für notwendig an, da diese Situationen häufig mit einem erhöhten Druck verbunden sind. Das Haustürwiderrufsrecht gibt Verbrauchern die Möglichkeit, sich ohne Begründung nachträglich von solchen Verträgen zu lösen, wenn sie es sich anders überlegen oder wenn sie sich unter Druck gesetzt fühlen.

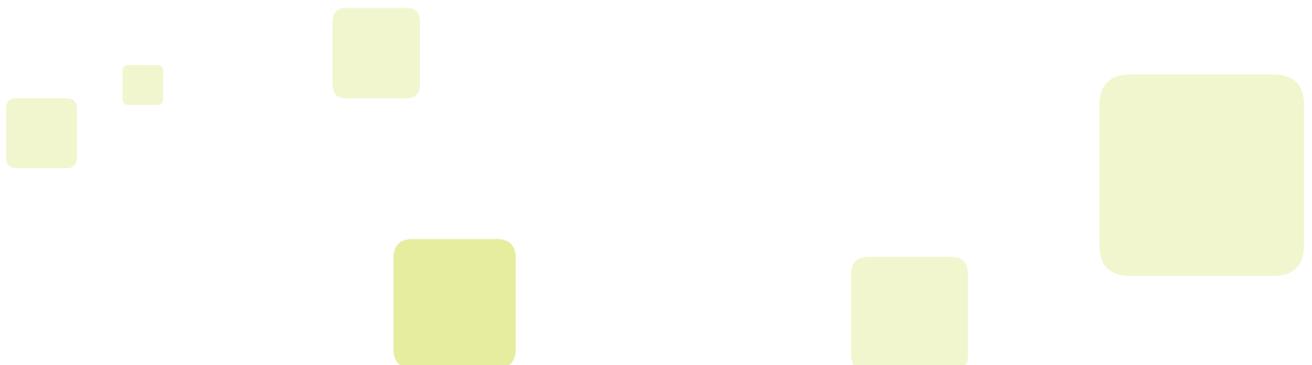
In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof nunmehr klargestellt, dass ein Widerrufsrecht des Verbrauchers auch bei Abschluss des Vertrages außerhalb von Geschäftsräumen nicht besteht, wenn der Unternehmer dem Verbraucher ein Angebot unterbreitet und dieser das Angebot am folgenden Tag annimmt. Der Verbraucher hatte mithin Zeit das Angebot zu prüfen und zu überdenken. Bei dieser Konstellation liegt keine Druck- und Überrumpfungssituation vor.

Bei Bestehen des Widerrufsrechts beginnt die Widerrufsfrist in der Regel ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Genauer gesagt, sie beginnt, sobald der Verbraucher alle erforderlichen Informationen zum Vertrag erhalten hat. Dies beinhaltet neben den Vertragsbedingungen auch die Belehrung über das Widerrufsrecht. Die Belehrung muss in Textform erfolgen. Sofern die Belehrung unterbleibt oder nicht in der richtigen Form oder unvollständig erfolgt, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 12 Monate und

14 Tage. Während dieser Zeit können Verbraucher den Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Wenn ein Verbraucher den Vertrag fristgemäß und berechtigt widerruft und das Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten bereits begonnen hat, die Reinigungsleistung erbracht oder auch schon der Werklohn gezahlt worden ist, ist der Vertrag rückabzuwickeln. Die Rückabwicklung des Vertrags bedeutet, dass beide Parteien in den Zustand zurückversetzt werden sollten, den sie hatten, bevor der Vertrag abgeschlossen wurde.

Der Unternehmer erhält für eventuell erbrachte Leistungen keine Vergütung auch keinen Wertersatz. Eventuelle erhaltene Zahlungen sind zurückzuerstatten. Der Unternehmer sollte daher mit der Ausführung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist abwarten. In einigen Fällen ist ein Abwarten aufgrund der Dringlichkeit des Verbrauchers nicht möglich. In diesem Fall muss der Unternehmer den Verbraucher belehren, dass das Widerrufsrecht mit Erbringung der Leistung erlischt. Zusätzlich ist das Einverständnis des Verbrauchers mit dem Beginn der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerspruchsfrist in Textform einzuholen.



# Gebäudedienstleister

## IM GESPRÄCH

### ■ SITZUNG DES VORSTANDSRATS

Nach der ersten Vorstandsratssitzung in diesem Frühjahr in Straßburg kam das BIV-Gremium Ende Juli im „Haus des Deutschen Handwerks“ in Berlin zusammen, um über aktuelle Themen und Termine zu beraten und die Mitgliederversammlung im September im Rahmen der CMS vorzubereiten. Premiere in diesem Gremium feierte Mario Plieske als neugewählter Obermeister der Landesinnung Nord. Plieske folgt auf Ehren-Bundesinnungsmeister Dieter Kuhnert, der die Landesinnung in Schleswig-Holstein neben seinem Amt als Bundesinnungsmeister über Jahrzehnte im Ehrenamt geführt hatte.

Neben dem politischen „Bericht aus Berlin“ durch Bundesinnungsmeister Thomas Dietrich diskutierte das Gremium über die tarifpolitischen Perspektiven im Gebäudereiniger-Handwerk, nachdem die zuständige Tarifkommission im Juni zusammengetroffen war. Fokusthema der Sitzung waren die vielen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen. In diesem Zusammenhang begrüßten Thomas Dietrich und das Gremium als Gesprächsgast den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zu Köln und früheren nordrhein-westfälischen Wirtschaftsminister Garrelt Duin. Duin ist seit 2022 Mitglied im Nationalen Normenkontrollrat (NKR). Dieser wurde im Jahr 2006 als unabhängiges Expertengremium eingerichtet, um die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung zu beraten. Der NKR besteht aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern und ist organisatorisch beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) angesiedelt.



*Thomas Dietrich sprach im Rahmen der Sitzung mit Garrelt Duin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zu Köln und früherer nordrhein-westfälischer Wirtschaftsminister.*



*Der Vorstandsrat tagte im Meistersaal des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) in Berlin.*

## ■ EFCI-DELEGATION TAGT IN BERLIN

Die „CMS Berlin“ als europäische sowie internationale Reinigungsmesse war natürlich der passende Anlass in diesem Jahr, die Kolleginnen und Kollegen unseres Europäischen Dachverbandes EFCI (European Cleaning and Facility Services Industry) prominent nach Deutschland einzuladen.

So tagten am 20. September die Vorstände aus Spanien, Belgien, Frankreich, Italien und Deutschland in den Sitzungsräumen unseres CMS-Verbändestandes. Zuvor hatte sich die EFCI-Delegation im Rahmen einer einstündigen Führung unterschiedliche Messestände angeschaut und damit erste Impressionen von der CMS sammeln können.



Vorstandssitzung direkt auf dem Verbändestand



EFCI-Vertreter beim Messerundgang

Aktuelles Thema auch auf europäischer Ebene ist unter anderem die Verbreitung der Tagesreinigung. In diesem Zusammenhang hielt EFCI-Geschäftsführer Matteo Matarazzo am Folgetag einen Vortrag auf dem CMS-Praxisforum.



Vortrag zum Daytime-Cleaning des EFCI-Geschäftsführers Matteo Matarazzo

## ■ „TAG DES HANDWERKS“: GEBÄUDEREINIGER LASSEN EINGANGS-LETTERN AM „HAUS DES DEUTSCHEN HANDWERKS“ IN HOCHGLANZ ERSTRAHLEN

Am 16. September fand in diesem Jahr zum 13. Mal der „Tag des Handwerks“ statt. An diesem Datum werben mehr als 100 Gewerke im Rahmen von unzähligen Aktionen für die Leistungsfähigkeit, die Vielfalt und die Karrierechancen im Handwerk. Natürlich beteiligte sich auch die Gebäudereinigung in Form eines ganz besonderen Projekts. Und zwar reinigten Gebäudereiniger-Gesellen den Schriftzug über dem Eingangsportaal des historischen „Haus des Deutschen Handwerks“ in Berlin-Mitte. Das 1908 fertiggestellte und im Zweiten Weltkrieg schwer beschädigte Gebäude ist heute Eigentum und Sitz des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH). Für die manuelle Reinigung der Messing-Buchstaben in circa vier Metern Höhe kam eine Scheren-

Arbeitsbühne zum Einsatz.

„Es ist immer eine besondere Ehre, geschichtsträchtige Gebäude zu reinigen. Damit unterstreichen wir nicht nur die Besonderheit unseres Handwerks, vor allem unterstreichen wir damit eine unserer Kernaufgaben: Reinigung ist Werterhalt und stellt einen wesentlichen Baustein der Nachhaltigkeit dar“, so Tanja Čujić-Koch, Mitglied im BIV-Bundesvorstand. Ganz besonders bedankte sie sich beim „Hausherren“, dem Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) Jörg Dittrich, der den Fototermin mit seiner Teilnahme unterstützte.



ZDH-Präsident Jörg Dittrich unterstützte die BIV-Aktion und ging ins Gespräch mit Tanja Čujić-Koch, BIV-Vorstandsmitglied.

## ■ HERBSTSITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR TECHNIK UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Kurz nach der CMS ergab sich im Rahmen der Herbstsitzung des Ausschusses für Technik und Betriebswirtschaft die Gelegenheit, die frischen Eindrücke über technische Entwicklungen und brennende Branchenthemen im Ausschuss zu diskutieren. Breiten Raum nahm diesmal das Thema IT und Digitalisierung ein, das inzwischen zum festen Bestandteil der Tagesordnung im Ausschuss gehört. Neben der aktuellen Bedrohungslage im Bereich der Cyberkriminalität, die aktuell durch Sicherheitslücken bei FRITZ!Boxen® besteht, bei denen auch in abgeschaltetem Zustand die Gefahr der Fernverwaltung droht, wurden Leitfäden erörtert, die den BIV-Mitgliedern eine Übersicht einschlägiger Software und Apps für die Branche sowie Nachweismöglichkeiten ihrer IT-Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Kunden, die zunehmend gefordert werden, liefern.

Wie künftig die Verständigung von Gebäuden und deren Einrichtungen mit Gebäudedienstleistern sowie deren Maschinen und Geräten auf „EDVisch“ funktionieren kann, war Inhalt eines hoch interessanten Vortrags von Dr. Peter Hug, Geschäftsführer der Fachgemeinschaft Reinigungssysteme im VDMA. Dr Hug ist Mitglied im Board des FDS – Facility Data Standard, vereinfacht ausgedrückt einem Standard zum Datenaustausch zwischen Liegenschaft und Gebäudemanagement als gemeinsame Sprache.

Das Treffen mit Vertretern des IHO am 21. September (s. separater Bericht in diesem Blickpunkt) war ebenso Inhalt der Beratungen wie die geplante Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für die

Mitgliedsbetriebe und Aktuelles aus dem Bereich Arbeitsschutz. Die digitale Unterweisung von Beschäftigten, Exoskelette als mögliche Unterstützung im Kampf gegen den Arbeitskräftemangel und Aktivitäten im Hinblick auf die öffentliche Vergabe, die allesamt auch als Inhalt des CMS-Praxisforums großes Interesse weckten, rundeten das Themenspektrum der Ausschusssitzung in Berlin ab.

## ■ AUSSCHUSS RECHTS- UND WETTBEWERBSFRAGEN

Auf Einladung der Innung Südbayern tagte der Ausschuss für Rechts- und Wettbewerbsfragen unter Leitung des Vorsitzenden, Detlef Ptak, am 11. Oktober 2023 in Gmund am Tegernsee. Dabei wurden aktuelle juristische Problemfelder beraten. Bei dem politisch wichtigen Thema der Arbeitszeitaufzeichnung wurde der Vorabentwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften ebenso thematisiert wie die aktuelle Diskussion inklusive der Anhörung des BIV im Bundestag am 9. Oktober 2023 (Seite 12). Neben der Einordnung des Entwurfs sowie der politischen Positionen der Parteien wurde die eigene Positionierung in dem Bereich geschärft. Eine Flexibilität in der Form der Aufzeichnung, dem Zeitpunkt der Aufzeichnung sowie der Möglichkeit von Vertrauensarbeitszeit soll beibehalten werden. Mangels bisheriger Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowie

des Bundesarbeitsgerichts durch den Gesetzgeber obliegt die Auslegung der Arbeitszeitaufzeichnung auch den Arbeitsschutzbehörden. Die Erfahrungen im Umgang mit dieser Thematik wurden im Ausschuss ausgetauscht.

Zur Verbesserung der Ausschreibungen öffentlicher und nichtöffentlicher Vergabestellen sollen die Vergabeunterlagen extern überarbeitet werden. Weiteres Thema zur Erörterung war die Zusammenrechnung von mehreren Midi-Jobs bei Mitarbeitern und die damit einhergehenden juristischen und praktischen Probleme. Die erkannten Probleme wurden dem BMAS kommuniziert und Lösungen skizziert.

## ■ PKM-SOMMERFEST 2023

Anfang Juli fand in Berlin wieder eine der wichtigsten politischen Veranstaltungen vor der Parlamentspause statt – das Sommerfest des „Parlamentarischen Mittelstand“ (PKM) der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Für den BIV gehört das Event seit Jahren zum Standard-Termin im politischen Terminkalender. Der PKM tritt für die Belange kleinerer, mittlerer und familiengeführter Unternehmen ein. Er bildet die mit Abstand größte Abgeordnetengruppe in der Unionsfraktion.

Neben den Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gehörten zu den mehr als 1.500 Gästen im historischen „Kronprinzenpalais“ viele Familienunternehmen, Wirtschaftsverbände und Journalisten. Für den BIV-Bundesvorstand war die Berliner Unternehmerin Tanja Čujić-Koch vor Ort, um für das Gebäudereiniger-Handwerk aktuelle Themen im politischen Dialog anzusprechen.



*Tanja Čujić-Koch gelang es, im Rahmen des PKM-Sommerfestes mit allen prominenten CDU-/CSU-Größen ins Gespräch zu kommen – hier mit Friedrich Merz.*

Höhepunkt des Abends war die Eröffnungsrede von CDU-Partei- und Unions-Fraktionschef im Deutschen Bundestag Friedrich Merz. Interessante Personalie: Vor Ort traf der BIV auch auf Carsten Linnemann, der eine Woche nach dem PKM-Sommerfest zum neuen CDU-Generalsekretär ernannt wurde.

 Tanja Čujić-Koch mit Alexander Dobrindt, Jens Spahn und Carsten Linnemann (v.l.n.r)



## ■ „NEWCOMERPREIS“ 2023 GEHT NACH BAYERN

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 22. September in Berlin wurde zum zweiten Mal der „Newcomerpreis“ des BIV verliehen. Das Konzept sieht vor, dass die Nachwuchsbesten im Nachgang zum Bundesleistungswettbewerb im Social-Media-Bereich über ihr Handwerk berichten. Eine Jury befindet über die Qualität der Beiträge. Premiere hatte der neu ausgelobte Preis im vergangenen Jahr in München.

Beim jüngsten Bundesleistungswettbewerb in Bremen musste sich Luc Lacher noch mit dem Vize-Titel begnügen. Im „Newcomer“-Wettbewerb dagegen konnte sich der 19-jährige Geselle an die Spitze „posten“. Im vergangenen halben Jahr hatte Luc Lacher in insgesamt rund 40 Beiträgen seinen Arbeitstag mit wöchentlichen Fotos und Videos auf der Social-Media-Plattform „Instagram“ abgebildet – mitunter mit großem Erfolg: Im April erreichte der Gebäudereiniger mit einem Glasreinigungs-Video eine Reichweite von fast 30.000 Personen und mehr als 5.000 Likes.

Die Jury, bestehend aus vier Mitgliedern des BIV-Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit (Olaf Bande, Ulf Henning, Erich Peterhoff, Vorsitzender: Holger Eickholz), votierte einstimmig: „Arbeit darf Spaß machen – das ist seine Botschaft und deshalb haben wir Luc Lacher einstimmig zum Newcomer 2023 gekürt!“ Luc Lacher konnte aus betriebsinternen Gründen leider nicht persönlich an der Preisverleihung teilnehmen.



*Holger Eickholz, Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, verlieh im Rahmen der BIV-Mitgliederversammlung den diesjährigen Newcomerpreis an Luc Lacher aus Bayern.*

Dotiert ist der Preis mit 2.000 Euro. Möglich gemacht hat den „Newcomerpreis“ das Ehepaar Erika und Franz Reitmeier (verstorben 2019 bzw. 2017). Dieses hatte dem BIV mit einem Erbe in Höhe von 20.000 Euro bedacht und damit das Anliegen verbunden, die Nachwuchsförderung voranzutreiben. Mehr als dreißig Jahre lang war Franz Reitmeier als Obermeister für die Innung Südbayern, mehr als 25 Jahre als Landesinnungsmeister für Bayern im Ehrenamt tätig, zudem war er Mitglied in der BIV-Tarifkommission.

## ■ MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN BERLIN

Nach vier Jahren fand die BIV-Mitgliederversammlung mit rund 100 Delegierten wieder traditionell am Abschluss-Freitag der „CMS Berlin“ statt. Im Fokus stand dabei der traditionelle „Bericht aus Berlin“ durch den Bundesinnungsmeister. In seinem Wortbeitrag beurteilte Thomas Dietrich die Arbeit der Bundesregierung zunehmend kritisch. Die „Ampel“, so seine Bewertung, streite und diskutiere viel, leiste aber „keine konzentrierte Arbeit“. „Einen Ruck verspürt man nicht“, so der Bundesinnungsmeister. Vieles, was die Bundesregierung beschlossen habe, koste die Betriebe Geld und bringe mehr Bürokratie. Als konkrete Beispiele nannte Thomas Dietrich die Beitrags- und Bürokratierhöhung bei der Pflegeversicherung, das Hinweisgeberschutz- oder Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das der Bundesinnungsmeister als „Bürokratiemonster“ bezeichnete.

Christian Kloevekorn, Vorsitzender der Tarifkommission, informierte die Delegierten im Anschluss ausführlich über die tarifpolitische Situation im Gebäudereiniger-Handwerk. Sachstand ist, dass die Gebäudereinigung einen gültigen und laufenden Tarifvertrag bis Ende 2024 habe. Im kommenden Jahr, so Kloevekorn, müsse sich der BIV als Tarifpartner auf intensive Verhandlungen mit der Gewerkschaft IG BAU einstellen.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung stellte sich zudem Lara Chategnier als neue BIV-Assistentin im Bereich Veranstaltungsmanagement vor (Seite 6). Zudem verlieh der Ausschussvorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit Holger Eickholz den „Newcomerpreis“ an Luc Lacher aus Bayern (Seite 11). Die nächste Mitgliederversammlung findet anlässlich des 100-jährigen Jubiläums auf Einladung der Landesinnung Nordost am 17. Mai 2024 in Warnemünde statt.



*Christian Kloevekorn, Vorsitzender der Tarifkommission, berichtet zum Sachstand der Tarifpolitik.*

*Die BIV-Mitgliederversammlung fand im Marschallhaus auf dem Berliner Messegelände statt.*



## ■ BUNDESTAGS-ANHÖRUNG ZUR ARBEITSZEITAUFZEICHNUNG

Anfang Oktober hat sich der Ausschuss für Arbeit und Soziales im Bundestag mit dem Thema Arbeitszeiterfassung befasst. Im Rahmen der Verbändeanhörung war BIV-Hauptgeschäftsführer Wolfgang Molitor als Sachverständiger geladen. Er machte die klare Position der Unternehmen des Gebäudereiniger-Handwerks deutlich: „Arbeitszeitaufzeichnungen sowohl in elektronischer als auch in Papierform sind gängige und seit Jahren bewährte Mittel unserer stark heterogenen und ortsunabhängig arbeitenden Dienstleistungsbranche – und diese zwei Möglichkeiten müssen auch bleiben.“ Es sei nicht Aufgabe der Politik, völlig unterschiedlichen Branchen und Unternehmen in pauschaler Form vorzuschreiben, wie Arbeitszeiten zu erfassen sind.

Eine Pflicht zur ausschließlich digitalen Arbeitszeiterfassung sei in der betrieblichen Praxis des Gebäudereiniger-Handwerks – anders als etwa in einer Behörde oder einem festen Unternehmenssitz – schlichtweg nicht umsetzbar, so der Hauptgeschäftsführer. Auch beim Thema Vertrauensarbeitszeit setzt der BIV auf praxistaugliche Regelungen. Demnach seien hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung Ausnahmen zuzulassen, wenn die Dauer der Arbeitszeit nicht bemessen und/oder vorherbestimmt ist oder von Beschäftigten selbst bestimmt werden kann.



*BIV-Hauptgeschäftsführer Wolfgang Molitor war als Sachverständiger in den Bundestag geladen.*

## ■ GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE VON IHO UND BIV TAGT WÄHREND DER CMS

Welchen besseren Tagungsort kann sich ein Gremium aus Gebäudedienstleistern und ihren Reinigungsmittel-Lieferanten auswählen als die wichtigste Messe der Branche 2023? Am 21. September diskutierten Vertreter des Ausschusses für Technik & Betriebswirtschaft des BIV sowie des Industrieverbands Hygiene und Oberflächenschutz (IHO) die aktuellen Anforderungen und welche gemeinsamen Strategien man zur Bewältigung dieser Herausforderungen entwickeln kann.

Die Tagesordnung hatte nicht wenige heikle und auch zukunftsweisende Themen aufzuweisen. Zum Leitfaden des Umweltbundesamtes zur umweltfreundlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und Reinigungsmitteln, der voraussichtlich im 1. Quartal 2024 erscheinen wird, hatten IHO und BIV bereits gemeinsam Stellung genommen. Diese konstruktive Zusammenarbeit und Gespräche mit dem Umweltbundesamt führten beispielsweise dazu, dass die kategorische Forderung nach einem zertifizierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystem auf Seiten der Dienstleister, die viele, insbesondere KMU überfordert hätte, verhindert werden konnte. Weitere Themen waren die Beschränkungen, die bei

Verwendung von primärem Mikroplastik, also solchem, das bewusst produziert und Formulierungen zur Reinigung und Pflege hinzugesetzt wird, anstehen. Hieraus ergibt sich z.B. bei Inkrafttreten im Jahr 2028, dass traditionelle Wischpflegen in der gewohnten Form nicht mehr angewendet werden können.

Die auch in der breiten Öffentlichkeit geführte Diskussion zum – bis auf wenige Ausnahmen – vollständigen Verbot von PFAS hat auch die Reinigungsbranche erreicht. PFAS sind Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, die in der Natur kaum abgebaut werden können, weswegen sie als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet werden und im starken Verdacht stehen, Umwelt- und Gesundheitsschäden zu verursachen. Beispielsweise sind solche Substanzen als Verlaufsmittel in polymeren Bodenbeschichtungen eingesetzt. Hierfür müssen in Zukunft alternative Formulierungen entwickelt werden.

Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen sind vielfältig und in der Regel von der Menge, Gebindegröße und Art der gelagerten Gefahrstoffe abhängig. Um die Mitgliedsbetriebe des BIV in dieser Fragestellung zu unterstützen, erarbeitet der IHO

momentan eine Broschüre zum Thema, die voraussichtlich im 1. Quartal 2024 zur Verfügung stehen wird. Auch mit einer möglichen gemeinsamen Arbeit an Nachhaltigkeitsthemen beschäftigte sich die Runde – das Thema wird in Zukunft vertieft im Mittelpunkt der AG stehen. Ein Ausblick, ob mikrobiologische Reiniger in Zukunft eine größere Rolle spielen werden, sowie aktuelle Messungen der BG zur möglichen Belastung bei Einsatz von Desinfektionsmitteln schlossen das Themenspektrum ab. Die AG-Teilnehmer verabredeten sich, den Austausch künftig zu verstetigen und die Arbeit an gemeinsamen Themen zu intensivieren.



Austausch zwischen Gebäudedienstleistern und deren Reinigungsmittel-Lieferanten

# Auf ein Wort

mit  
Ruth Senitz,  
Direktorin der „CMS Berlin“

*Nach dem Pandemieausfall im Jahr 2021 hat Mitte September mit der „CMS Berlin“ wieder eine der wichtigsten internationalen Leitmesen für Reinigung und Hygiene stattgefunden – und das mit einer neuen Messe-Direktorin. Ruth Senitz (44) hat im Frühjahr 2023 die Messeleitung von Heike Hemmer übernommen, die sich nach 14-jähriger Verantwortung in den Ruhestand verabschiedet hatte. Senitz verfügt über langjährige Expertise im Geschäft und war zuvor sowohl für die Messe Düsseldorf als auch für die Messe Berlin im Einsatz. Im BLICKPUNKT-Interview schaut die neue CMS-Direktorin auf ihre Premiere zurück, spricht über Highlights der diesjährigen Messe und verrät, ob Sie für die CMS 2025 schon erste Visionen im Hinterkopf hat.*

Liebe Frau Senitz, die CMS hat vom 19. bis 22. September stattgefunden. Mit welchem Gefühl sind Sie am Samstag, den 23. September, aufgewacht? Und vor allem: Konnten Sie ein wenig länger ausschlafen als in den Tagen zuvor?

► Ich bin mit einem sehr zufriedenen Gefühl aufgewacht und tatsächlich deutlich später als an den Tagen zuvor und habe das Frühstück mit meiner Familie sehr genossen.

Die Messe liegt jetzt knapp vier Wochen zurück – welche persönlichen Eindrücke bleiben von Ihrer Premiere?

► Während der Messe bin ich vielen glücklichen Ausstellern und begeisterten Besuchern begegnet. Bei den Bühnen gab es interessierte Zuhörer, die Demonstrationen an den Ständen waren sehr gut besucht und die Standpartys auch. Kurz, es gab viel positives Feedback und die CMS Berlin 2023 wurde als das Branchenevent des Jahres wahrgenommen! Das freut mich sehr und entsprechend positiv sind auch bereits die Anmeldungen für 2025 angelaufen.

Sie werden in den kommenden Wochen und Monaten mit allen Beteiligten eine detaillierte interne Analyse vornehmen. Ohne zu tief in die Einzelheiten vorzudringen – was hat besonders gut funktioniert?

► Glücklicherweise ziemlich viel! Der Purus Innovation Award hat sich beispielsweise sehr gut weiterentwickelt. Wir hatten mit 83 Einreichungen eine besonders große Innovationsvielfalt, aus denen die Jury sechs tolle Gewinner gewählt hat.

Auch unsere neuen Formate, wie die Speakers` Corner und die Live-Demonstrationen bei den Ausstellern, sind sehr gut angenommen worden und haben den Ausstellern weitere Möglichkeiten geboten, sich den Fachbesuchern zu präsentieren.

Hand aufs Herz – gab es denn irgendetwas Großes oder Kleines vor oder hinter den Kulissen, was wirklich völlig schiefgelaufen ist?

► Wir haben erstmalig alle Vorträge von einer künstlichen Intelligenz übersetzen lassen. Das hat generell sehr gut funktioniert und ist für internationale Besucher eine gute Möglichkeit, die Vorträge ebenfalls unkompliziert zu verfolgen. Allerdings hat das System noch einige Schwierigkeiten mit Marken- und Personennamen, was zu lustigen „Abweichungen“ geführt hat. Aber bis 2025 ist das System sicher noch deutlich ausgefeilter und wir werden sicher daran festhalten.

Was war oder was waren für Sie – bei aller Neutralität als CMS-Chefin – Ihre persönlichen Highlights?

► Als bei der Verleihung des Purus Innovation Awards die ersten Gewinner richtig laut gejubelt haben, habe ich mich unglaublich mitgefremt.

Und mein Gang durch die Messehallen am Freitagmittag, etwa eine Stunde vor Messeschluss, bei dem immer noch intensive Gespräche an den Ständen geführt wurden, hat mich sehr zufrieden gestimmt. Da weiß man als Team ist Vieles sehr gut gelaufen.

Wie sieht denn das erste Feedback der Besucherinnen und Besucher, aber auch der Ausstellerinnen und Aussteller aus?

► Die wichtigsten KPIs, die wir bei Ausstellern und Besuchern abfragen, sind Gesamteindruck, Weiterempfehlungsbereitschaft, Wiederbeteiligungsabsicht bzw. Wiederbesuchsabsicht und Beteiligungsnutzen. Alle vier Werte liegen bei Ausstellern und Besuchern bei 90 Prozent oder drüber. Das sind wirkliche Traumergebnisse, die bei kaum einer Messe erzielt werden.

Wir haben in diesem Jahr auch erstmalig den Ausstellern während der CMS Berlin 2023 die Möglichkeit geboten, für 2025 zu buchen. Auch das ist sehr gut angenommen worden und spricht für die Zufriedenheit mit der diesjährigen Veranstaltung.

Die CMS verzeichnet – wenn auch knapp – einen neuen Besuchersrekord. Was ist das Besondere an dieser Messe?

► Der enge Zusammenhalt in der Branche und die Bedeutungen der persönlichen Verbindungen untereinander sind sicher stärker als in anderen Geschäftsfeldern.

Ich habe von vielen aus der Messe gehört: „Das ist ja auch unser Familientreffen.“ Und das ist aus meiner Sicht ein ganz wunderbares Kompliment für die Veranstaltung.



*Ich habe von vielen aus der Messe gehört: „Das ist ja auch unser Familientreffen.“ Und das ist aus meiner Sicht ein ganz wunderbares Kompliment für die Veranstaltung.* 

Die Pandemie hat der CMS nichts anhaben können, im Gegenteil. Sind Sie davon überrascht?

► Das Team und ich hatten zumindest Sorgen, dass es anders sein könnte und wir sind umso erleichterter, dass sich diese Befürchtung als falsch herausgestellt hat. Vier Jahre sind grundsätzlich eine lange Zeit und die Pandemiezeit hat zudem besondere Spuren hinterlassen. Viele andere Messen konnten nicht so reibungslos an die Zeit vor 2019 anschließen und wir freuen uns, dass wir mit der CMS Berlin weiterhin auf Erfolgskurs sind.

Wir sind überzeugt mit der diesjährigen Veranstaltung eine sehr gute Grundlage für die CMS Berlin 2025 gelegt zu haben.

An der CMS Berlin sind insgesamt drei Verbände beteiligt, neben VDMA und IHO wir als Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks. Wie empfinden Sie diese Zusammenarbeit?

► Die drei Trägerverbände geben uns wichtige Einblicke in die jeweiligen Bereiche und ermöglichen uns als CMS-Team Trends, Bedürfnisse und Weiterentwicklungen früh zu erkennen und in das Konzept der Messe zu integrieren. Dabei ist der Bundesinnungsverband für den Blickwinkel des Besuchers sehr wertvoll und VDMA und IHO für einen großen Teil der Aussteller. Wenn wir diese Expertise nicht hätten, könnten wir sicher die eben genannten Werte von über 90 Prozent bei den KPIs nicht erzielen.

Zwischen den Verbänden und auch mit der Messe Berlin empfinde ich die Zusammenarbeit untereinander als sehr wertschätzend und sich gegenseitig ergänzend.

So merkwürdig es klingen mag: Vor der Messe ist nach der Messe! Wann geht es denn wieder an die ersten konkreten Planungen für die CMS 2025?

► Eigentlich haben wir schon angefangen. Unsere „Luft nach oben“-Liste ist gut gefüllt. Obwohl viel richtig gut gelaufen ist, gibt es immer noch Potential für Verbesserungen. Es ist bei jeder Veranstaltung sinnvoll, sich schon während der Messe Ideen und neue Ansätze für die Weiterentwicklung aufzuschreiben. Auf dieser Grundlage haben wir erste Vorschläge im Team diskutiert und werden das in den nächsten Wochen und Monaten immer wieder machen, bis wir dann in die konkrete Umsetzung gehen.

Kommenden Monat haben wir außerdem eine Versammlung mit dem BIV, dem VDMA und dem IHO, um die einzelnen Blickwinkel bestmöglich zu berücksichtigen und die CMS Berlin 2023 auszuwerten.

Gibt es schon Trends oder Themen, die Sie für die nächste CMS bereits jetzt ins Auge gefasst haben?

► Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Automatisierung werden sicher bis zur CMS 2025 weiter an Bedeutung gewinnen, da es sich hier um langfristige Prozesse handelt. Um am Puls der Zeit zu bleiben, werden sich diese Themen auch sicher wieder im Praxisforum, beim Purus Innovation Award und bei den Ausstellern wiederfinden.

Außerdem haben wir in diesem Jahr erneut gemerkt, wie wichtig es ist, Innovationen erfahrbar zu machen. Auch diesen Weg werden wir weiter gehen und daher Live-Demonstrationen von den Ausstellern in den Mittelpunkt rücken und auf der Speakers' Corner Produkte erklärt bekommen. Wir haben auch schon an einem Konzept für Rundgänge gearbeitet, um interessierte Fachbesucher noch gezielter mit den richtigen Ausstellern zu vernetzen.

Außerdem wäre es mir ein großes Anliegen, einen Weg zu finden, wie wir mehr Nachwuchskräfte für die Reinigungsbranche begeistern können. Die Branche hat so viel zu bieten, was sich vielleicht nicht auf den ersten Blick erschließt, und auch hier kann die CMS Berlin sicher eine gute Plattform sein.



# Veranstaltungen

## ■ CMS 2023 – DIE ERFOLGSGESCHICHTE GEHT WEITER



Nach vier Jahren pandemiebedingter Pause konnte die CMS in Berlin im September dieses Jahres nahtlos an ihre Erfolgsgeschichte und ihre Akzeptanz auf Seiten der Besucher anschließen. Zum 11. Mal hat die „CMS Berlin“ in diesem Jahr auf dem Berliner Messengelände stattgefunden – und sie zog mit rund 21.000 Besucherinnen und Besucher (2019: rund 20.000) so viele Menschen an wie nie zuvor. 421 Aussteller aus 25 Ländern (2019: 448/25) präsentierten einen gesamten Marktüberblick über die gewerbliche Reinigungstechnik auf über 31.000 Quadratmetern Hallen- und Freigeländefläche.

Die breite Marktabdeckung kennzeichnete dabei die diesjährige CMS ebenso wie die hohe Innovationsdichte, die 100 Live-Demonstrationen sowie 61 Vorträge und

Networking-Formate. So viele Produkte wie nie zuvor konnten die Fachbesucherinnen und Fachbesucher live erleben und ausprobieren. Am 19. September kürte die Fachjury des „Purus Innovation Award (PIA)“ die sechs Gewinner aus insgesamt 83 Wettbewerbsbeiträgen. Außerdem präsentierten die Aussteller 86 Neuheiten, davon waren 29 Messepremierer und neun Weltpremierer. Bereits zum dritten Mal fand der „Mobility Cleaning Circle“ statt, ein exklusives Networking-Format für Vertreterinnen und Vertreter des Mobilitätssektors und der Reinigungsbranche. 70 Gäste waren der Einladung gefolgt, sich über nachhaltige Konzepte in der Verkehrsmittelreinigung auszutauschen.

Thomas Dietrich bewertete die CMS im zentralen Pressestatement wie folgt: „Wir sind nicht nur hochzufrieden, sondern alle gemeinsam auch ein Stück weit stolz darauf, dass die Rekordjagd der CMS Berlin weitergeht. Die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung haben sich in den Hallen als besonders starke Besuchermagneten erwiesen, der Purus-Innovation-Award hat für Strahlkraft weit über die Branchengrenzen hinaus gesorgt und das Praxisforum im Rahmen unseres Verbändestandes war bestens besucht. Der Pandemieausfall vor zwei Jahren hat dem Wachstumserfolg nicht geschadet – das untermauert die Dynamik, den Stellenwert und die konzeptionelle Stärke der Messe.“



1. Eröffnungsrundgang mit dem Berliner Staatssekretär für Bauen, Alexander Sloty (2.v.r.)
2. BIV-Vorstandsmitglied, Tanja Čujić-Koch (2.v.l.), übernahm in 2023 den Vorsitz der Jury des Purus Innovation Awards.
3. Hans Ziegler (r.), stellv. Bundesinnungsmeister, empfing den Mobility Cleaning Circle auf dem Verbändestand
4. Spannende Diskussionsrunde zum Thema Digitalisierung von FM und Gebäudereinigung, u. a. mit Unternehmer Nils Bogdol (2.v.r.), Mitglied im Ausschuss Technik und Betriebswirtschaft und VDMA-Geschäftsführer Dr. Peter Hug (3.v.r.)
5. Ilka Geske-Schumann, Fachreferentin für Reinigungs- und Hygienetechnik, zeigte unter dem Titel "Gebäudereinigung in Gesundheitseinrichtungen" das Spannungsfeld zwischen (Hygiene-)Relevanz und Akzeptanz auf.
6. Christine Sudhop, BIV-Geschäftsführerin für Technik & Betriebswirtschaft, sprach mit Markus Gast vom Bundesumweltamt über Anforderungen an die Ausschreibung nachhaltiger Reinigungsaufträge.
7. Wolfgang Molitor moderierte eine Diskussion zwischen Rechtsanwalt Dr. Dietmar Buchholz (M.) und Unternehmer Oliver Knedlich (r.), Mitglied im Ausschuss Technik & Betriebswirtschaft, zur Frage, ob die öffentliche Vergabe in Deutschland noch zeitgemäß sei oder dringend reformbedürftig ist.
8. BIV-Hauptgeschäftsführer, Wolfgang Molitor, eröffnete das Praxisforum.
9. Bundesinnungsmeister Thomas Dietrich im Interview beim Handwerker-Radio direkt auf der Messe
10. Viele Mitglieder und Ehrenmitglieder besuchten die CMS und den Verbändestand. Hier: Olaf Bande (r.), Obermeister der Innung Berlin, mit Ehrenmitglied Johannes Bungart (2.v.r.).

# Zahlen, Daten, Fakten.

## AKTUELLE BRANCHENDATEN

### ■ DAS GEBÄUDEREINIGER-HANDWERK IN ZAHLEN

Die Gebäudereinigung ist die beschäftigungsstärkste Handwerksbranche Deutschlands mit nahezu 700.000 Beschäftigten. Die Anzahl der Betriebe und deren Umsätze wachsen seit vielen Jahren konstant.

#### Das Gebäudereiniger-Handwerk in Deutschland

Der Gebäudereinigungsmarkt in Deutschland ist – wie in anderen europäischen Ländern – vorwiegend klein- und mittelständisch strukturiert. Das Betriebsspektrum reicht von kleinen Spezialanbietern, die Nischen auf dem Reinigungs- und Dienstleistungsmarkt ausfüllen, bis zu großen Dienstleistungsunternehmen, die sämtliche Leistungen in und an Gebäuden anbieten und in Einzelfällen mehrere zehntausend Beschäftigte haben. Kleinbetriebe mit weniger als 500.000 Euro Jahresumsatz stellen bei weitem die größte Zahl der Unternehmen dar (rund 80 Prozent), sie realisieren aber nur rund 13 Prozent des Branchenumsatzes. In der obersten Größenklasse ab 5 Millionen Euro Jahresumsatz erwirtschaften rund 2 Prozent der Unternehmen über 54 Prozent des Branchenumsatzes. In der mittleren Umsatzgrößenklasse zwischen 500.000 und 5 Millionen Euro Jahresumsatz entfallen auf knapp 17 Prozent der Unternehmen knapp 33 Prozent Umsatzanteil.



Die Gebäudereinigung ist und bleibt die beschäftigungsstärkste Handwerksbranche Deutschlands. Aktuell sind 665.148 Personen in der Branche beschäftigt (Stand 2022). Die Zahl der Beschäftigten sank im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Prozent. Auch im Fünfjahres-Vergleich blickt die Branche auf ein Beschäftigungs-Minus von 2,5 Prozent.



Die Anzahl der Unternehmen liegt bei 30.199 (2023). Dies ist ein Anstieg um 3,2 Prozent im Vorjahresvergleich.



Der Umsatz im Gebäudereiniger-Handwerk ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 9,4 Prozent gestiegen. Demnach erzielten die Unternehmen einen Umsatz von rund 26,3 Milliarden Euro.

	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz in Tsd. €
2009	15.411	554.281	11.155.213
2010	17.059	587.485	12.433.299
2011	18.222	601.205	12.930.876
2012	19.460	616.894	13.673.070
2013	19.823	623.761	14.110.166
2014	21.309	641.681	14.872.961
2015	21.400	652.379	15.286.066
2016	21.400	664.774	16.342.430
2017	22.729	682.074	17.743.856
2018	24.176	693.513	19.090.429
2019	25.706	694.605	19.454.938
2020	26.001	685.553	19.888.750
2021	27.120	677.340	21.512.100
2022	29.262	665.148	24.007.504
2023*	30.199		26.264.209

\* vorläufig

#### Die Branche im internationalen Vergleich

Mit seinem Gesamtumsatz liegt der deutsche Reinigungsmarkt vom Volumen her in Europa klar an der Spitze vor Frankreich, Großbritannien, Italien, und Spanien. Der aktuelle Trend-Report über den europäischen Reinigungsmarkt des Dachverbandes der Reinigungsindustrie, EFCI, weist insgesamt nahezu 300.000 Betriebe mit mehr als 4 Millionen Beschäftigten aus. Der Umsatz dieser Betriebe in Europa liegt bei nahezu 130 Milliarden Euro.

Europa wird nicht nur für die deutschen Gebäudereinigungsunternehmen immer wichtiger. Rund 80 Prozent aller nationalen Gesetze und Verordnungen gehen auf Brüsseler Beschlüsse zurück. Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks ist aus diesem Grund seit langem Mitglied der Dachverbände EFCI (European Federation of Cleaning Industries), der Fédération International des Entreprises de Nettoyage (FIDEN) sowie des Weltverbandes World Federation of Building Service Contractors (WFBSC).

## ■ TERMINE

08./09. November 2023	Deutsche Meisterschaft im Gebäudereiniger-Handwerk	Düsseldorf
10. November 2023	Ausschuss für Berufsbildung	Düsseldorf
14. November 2023	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	Stuttgart
21. November 2023	Sitzung des Bundesvorstandes	Bonn
08. – 10. Dezember 2023	BIV-Stand auf SPD-Bundesparteitag	Berlin
09. April 2024	Ausschuss für Rechts- und Wettbewerbsfragen	Berlin
10. April 2024	Ausschuss für Technik & Betriebswirtschaft	Osnabrück
17. Mai 2024	Mitgliederversammlung	Warnemünde

## ■ RUNDE GEBURTSTAGE

Am 26. Juli dieses Jahres feierte Jens Breer, Obermeister der Innung Ruhr-Wupper-Südwestfalen, seinen 60. Geburtstag. Wir gratulieren herzlich!

## ■ IN MEMORIAM

Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks trauert um Karl Breer (\*23.12.1935 †26.09.2023) und Claus Wisser (\*30.6.1942 †04.10.2023), die im September bzw. im Oktober dieses Jahres von uns gegangen sind. Sie waren – jeder auf seine eigene Art und Weise – herausragende Unternehmer, die die Gebäudereiniger-Branche mit unternehmerischer Weitsicht, Klugheit und Leidenschaft bereichert haben.

Wir sprechen den Familien unser aufrichtiges Beileid aus und werden beiden ein ehrendes Andenken bewahren.

### IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin, Tel.: +49 30 20622670  
biv@die-gebaeuedienstleister.de  
www.die-gebaeuedienstleister.de

Verantwortlich: Wolfgang Molitor, Hauptgeschäftsführer des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks

Redaktion: Steffi Reuter, Geschäftsführerin Öffentlichkeitsarbeit & Berufliche Bildung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks

Gestaltung und Satz: Silvia Sunderer, Kommunikation & Design, Berlin, silviasunderer@sinngestalten.de

Druck: Druckerei Lippert, Boxhagener Str. 76 – 78, 10245 Berlin

Erscheinungsdatum: Oktober 2023



Folgen Sie uns auf LinkedIn, X, Facebook, Instagram, Youtube und TikTok

# Zukunftsforum Gebäudedienste 2024

## DER BRANCHENTREFF FÜR GEBÄUDEDIENSTLEISTER

05./06. November 2024 in Weimar



Nähere Infos finden Sie unter  
[www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de](http://www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de)

SAVE THE DATE! SAVE THE DATE! SAVE THE DATE! SAVE THE DATE! SAVE THE DATE!